

Umweltbericht

TEIL B

zum Bebauungsplan 1-147-0, Hückelhoven,
SO-Gebiet an der Millicher Halde



Stadt Hückelhoven

Der Bürgermeister
Juli 2016

Umweltbericht zum Bebauungsplan 1-147-0, Hückelhoven, SO-Gebiet an der Millicher Halde

Inhalt

- Ziel des Umweltberichts, rechtliche Voraussetzungen
1. Beschreibung der Fläche, Darstellung der Planung und der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt bei Umsetzung des Vorhabens
 - 1.1 Beschreibung der Fläche und Darstellung der Planung
 - 1.2 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen
 - 1.3 Auswirkungen auf Boden und Wasser
 - 1.4 Auswirkungen auf Luft und Klima
 - 1.5 Auswirkungen auf die Landschaft und die biologische Vielfalt
 2. Möglichkeiten der Minimierung, Alternativen
 3. Auswirkungen auf den Menschen
 4. Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
 5. Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen
 - 5.1 Entwässerung
 - 5.2 Verkehr, Lärm und Abgase
 - 5.3 Betrieblich bedingte Emissionen
 - 5.3.1 Stationäre Emissionen
 - 5.3.2 Mobile Emissionsquellen
 - 5.4 Abfallbehandlung/ Sachgerechter Umgang mit Abfällen
 - 5.5 Altlasten
 6. Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer/ effizienter Umgang mit Energie
 7. Darstellung von Landschaftsplänen, Landschafts- oder Naturschutzgebieten
 8. Auflagen aus der artenschutzrechtlichen Prüfung
 9. Resümierende Darstellung der Planung unter Einbeziehung aller relevanten Umweltbelange (Ökobilanz), Folgen/ Wechselwirkungen und Betrachtung von Alternativen
 10. Kompensationsermittlung
 - 10.1 Rechtliche Erfassung der zu kompensierenden Flächen
 - 10.2 Zahlenmäßige Erfassung der zu kompensierenden Flächen
 - 10.3 Rechnerische Ermittlung der Kompensationsfläche
 - 10.4 Umsetzungsziel
 - 10.5 Externe Kompensationsflächen
 11. Monitoring
 12. Zusammenfassung
- Literatur- und Quellenangaben

Umweltbericht zum B-Plan 1-147-0, Hückelhoven, SO-Gebiet an der

Millicher Halde

Rechtliche Voraussetzungen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015 ist im Hinblick auf die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen.

Nach den in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB dargestellten Anforderungen an den Umweltbericht sind dabei v. a. die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Mensch, Natur und Umwelt zu prüfen, eine Prognose über die Entwicklung der Planung zu erstellen und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich zu erarbeiten.

Der Umweltbericht hat zum Ziel, die Auswirkungen und möglichen Folgen oder Wechselwirkungen des vorgesehenen Eingriffs darzustellen, zu beurteilen und ggf. Alternativen oder Möglichkeiten aufzuzeigen, eventuelle Beeinträchtigungen zu minimieren oder zu vermeiden.

1. Beschreibung der Fläche, Darstellung der Planung und der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt bei Umsetzung des Vorhabens

1.1 Beschreibung der Fläche und Darstellung der Planung

Der Bebauungsplan **1-147-0, Hückelhoven, SO- Gebiet an der Millicher Halde** umfasst einen Geltungsbereich von etwa 0,51 ha (**siehe Abb. 2**), befindet sich am Fuß der Millicher Bergehalde und wird abgegrenzt durch die Halde im Westen, die L 117 im Süden, den Landabsatz im Osten und das Gewerbegebiet im Norden.

Er beinhaltet

- eine Zu- und Abfahrt zur L117 (eine Zu-/Abfahrt zu der sich im Bau befindenden L 117 n ist nicht vorgesehen)
- ein Schnellrestaurant mit zugehöriger Verkehrsfläche und Parkplätzen

Der über den Bebauungsplan hinaus zu betrachtende Planungsraum erstreckt sich über einen Teilbereich der Millicher Bergehalde und das nördlich und östlich daran anschließende Gewerbegebiet. Der Planungsraum ist mit Ausnahme der mit Wald bestockten Halde und einer dreieckigen Kompensationsfläche (Gehölzfläche zwischen der Straße „Am Landabsatz“ und der Einmündung der vorgesehenen L 117 n in den Kreisverkehr) überwiegend durch Gewerbe und Straßenraum geprägt (**siehe Übersichtskarte Abb. 1**), der Flächennutzungsplan weist jedoch für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Sonderbaufläche mit Zweckbindung „Flächen für die Forstwirtschaft“ nach Entlassung aus der Bergaufsicht aus (**siehe Abb. 7**). Diesbezüglich ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich und eine Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutz.

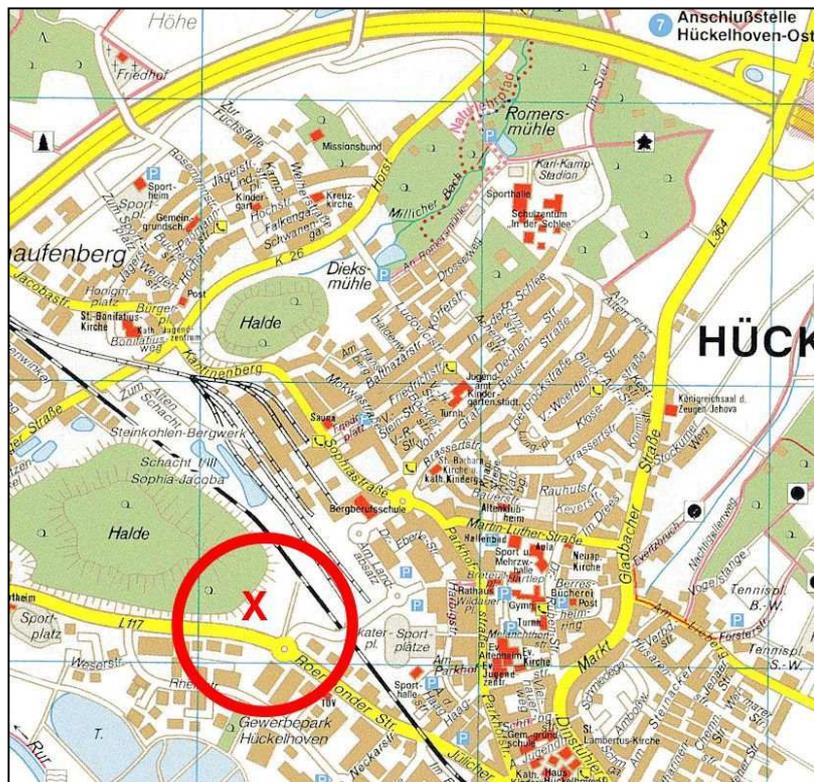


Abb. 1: Übersichtskarte (Auszug aus dem Stadtplan)

Das Schnellrestaurant (rotes „x“ in rotem Kreis) ist vorgesehen am Fuß der Millicher Halde nordwestlich des noch zu verlegenden Kreisverkehrs, an dem die L 117, die Straße „Am Landabsatz“ und demnächst auch die L 117 n zusammenlaufen

Die folgenden beiden Abbildungen 2 und 3 zeigen die geplante Situation, einmal vor dem Hintergrund des aktuellen Luftbildes (**Abb. 2**) und zum anderen hinsichtlich der dabei in Anspruch genommenen Flächen (**Abb. 3**).

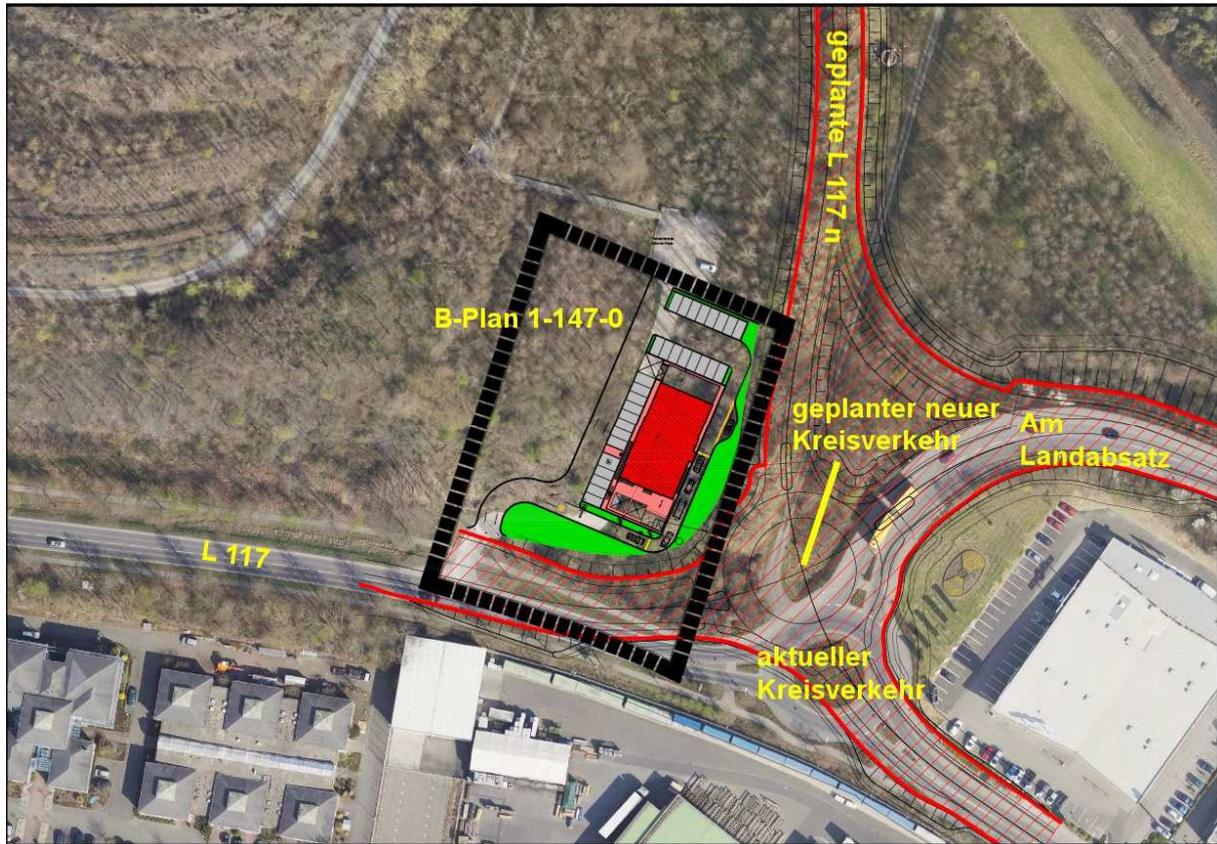


Abb. 2: Geplante Situation mit Luftbild

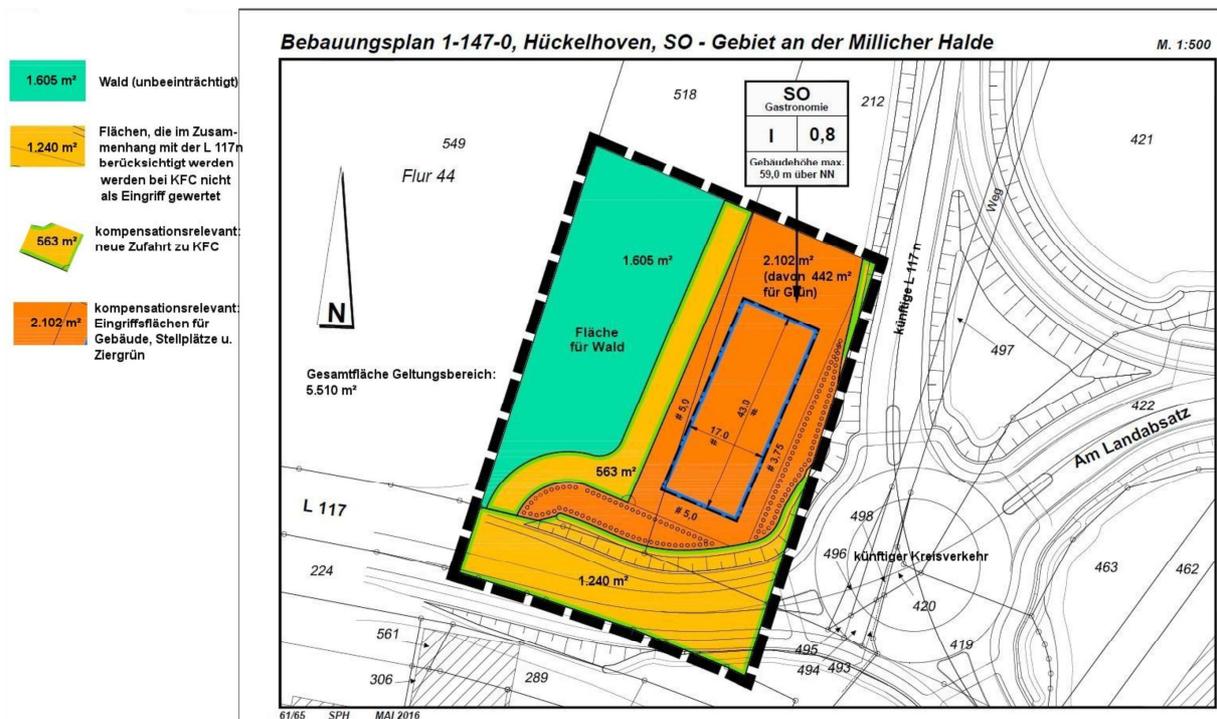


Abb. 3: Geplante Situation mit Flächenübersicht und Benennung der kompensationsrelevanten Flächen

1.2 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Auf **Abb. 4** ist zu erkennen, dass der Geltungsbereich überwiegend Wald umfasst, sowie in geringerem Umfang auch befestigte Fläche (Zufahrt zur Himmelstreppe und Parkmöglichkeit vor dem Treppenaufgang). Die Waldfläche westlich der Zufahrt zur Himmelstreppe ist nur am Hangfuß infolge der Verlegung der Zufahrt betroffen. Dort stehen fast ausschließlich Birkenjungwuchs und Brombeeren (**siehe Foto 1**). Der Bereich östlich der Zufahrt erleidet hingegen einen kompletten Funktionsverlust durch Rodung. Dieser Eingriff ist relativ hoch anzusiedeln, da er in einem Biotop stattfindet, der sich mit der vorhandenen Pionierwaldgesellschaft auf dem Wege zum Klimaxstadium befindet. Als dominierende Baumart tritt die Birke auf. Ferner sind auch andere Baumarten wie Weide oder Pappel vertreten sowie in anderen Haldenabschnitten die Robinie. In der Strauchschicht dominiert die Brombeere. Die Pflanzenartenzusammensetzung der Halde ist nicht auf natürliche Weise entstanden, sondern anthropogen, da es nur wenige Baumarten gibt, die mit dem Haldenmaterial und dem steilen Böschungswinkel zu Recht kommen. Die Instabilität des Bestandes äußert sich in einer relativ hohen Windwurfgefährdung (**siehe Foto 2**). Betroffene Tier- und Pflanzenarten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ⁽³⁾ erfasst und beurteilt. Die Kompensation des Eingriffs kann hinsichtlich ihrer Größenordnung nur extern erfolgen.



Abb. 4: Derzeitiger Bestand mit den Umrissen des Bebauungsplans (Luftbild aus 2013)

Die westlich an die Eingriffsfläche anschließende Waldfläche befindet sich ebenso wie die Eingriffsfläche selbst komplett innerhalb Landschaftsschutzgebiet



Foto 1: Pionierwald mit dominierender Birke in der Baumschicht und Brombeere in der Strauchschicht (Blickrichtung nach Westen von der Mitte der Zufahrtsstraße zur Himmelstreppe)



Foto 2: Infolge des groben Haldenmaterials kommt es häufig zu Windwurf, weil sich die Bäume nicht gut verankern können (Blickrichtung nach Norden vom Parkplatz an der Himmelstreppe)

Die **Fotos 3** und **4** zeigen Teilbereiche der östlich der Zufahrtsstraße gelegenen Waldflächen, die der Rodung zum Opfer fallen werden:



Foto 3:
Blickrichtung vom Parkplatz an der Himmelstreppe aus nach Nordosten



Foto 4: **Blickrichtung vom Parkplatz an der Himmelstreppe aus nach Osten**

1.3 Auswirkungen auf Boden und Wasser

Die überplante Fläche ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan (Stand 29.06.2012) als Sonderbaufläche mit zweckgebundener Nachfolge „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellt. Dies ist auch bereits umgesetzt worden, da die Fläche aus der Bergaufsicht entlassen ist.

Bei der aktuellen Vegetation handelt es sich zwar einerseits wie erwähnt um eine Vorstufe des Klimaxstadiums, d. h. vorhandener Wald wirkt sich normalerweise äußerst positiv auf die Grundwasserneubildung und das Bodenleben aus, weshalb eventuelle Alternativstandorte einer Inanspruchnahme derartiger Böden auch immer vorzuziehen wären. Andererseits liegt bezüglich des Bodens und der damit verbundenen Grundwasserneubildungsrate hier ein besonderer Fall vor, weil es sich nicht um typischen Waldboden handelt, sondern um Kohleabraummaterial mit äußerst geringer Humusschicht, das nur eine bestimmte Auswahl an Arten zulässt. Hier liegt - noch - kein richtiger Boden im eigentlichen Sinn vor, sondern angeschüttetes Gestein, das hinsichtlich seiner Bedeutung für Boden und Wasser untergeordnete Bedeutung aufweist.

1.4 Auswirkungen auf Luft und Klima

- entfällt -

1.5 Auswirkungen auf die Landschaft und die biologische Vielfalt

Da sich die vorgesehene Nutzung optisch nicht in das vorhandene Landschaftsbild eingliedern lässt, wird der Eingriff in den Bestand und der Ersatz durch eine komplett versiegelte und z. T. bebaute Fläche als gravierend empfunden. Der optische Eindruck eines Eingriffs in eine intakte Landschaft wird allerdings ziemlich relativiert durch das benachbarte Gewerbegebiet sowie den vorgesehenen Neubau der L 117 n, die unmittelbar an der Halde vorbeiführen und in den ebenfalls neu auszubauenden Kreisverkehr münden wird.

Die Auswirkungen auf die Landschaft und die biologische Vielfalt können trotz der für einen Bebauungsplan relativ geringen versiegelten Gesamtfläche von ca. 2.200 m² nicht als unwesentlich angesehen werden, da es sich um mehrschichtigen Wald handelt, wenngleich in puncto „biologische Vielfalt“ Abstriche bezüglich des Haldenmaterials und der Artenzusammensetzung gemacht werden müssen. Die sonnenexponierten Haldenbereiche, die hinsichtlich ihres Artenpotentials (z. B. seltene Schmetterlingsarten) als ökologisch wertvoller einzustufen wären, bleiben von dem Eingriff am

Haldenfuß unberührt. Falls die Halde über die Himmelstreppe bei Vorhandensein eines künftigen Restaurants häufiger frequentiert werden sollte, als dies bislang der Fall war, wären indirekte negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt insofern denkbar, als scheuere Tierarten (insbesondere Vogelarten) sich in ihrer Ruhe dauerhaft beeinträchtigt fühlen und sich in ruhigere Gefilde zurückziehen könnten. Ansonsten sind – was die biologische Vielfalt betrifft - aufgrund des Haldenmaterials Individuen relativ weniger Arten von einem direkten Funktionsverlust betroffen.

2. Möglichkeiten der Minimierung, Alternativen

Als Alternativen wären zwar sowohl eine Nulllösung als auch ein geeigneter Standort an anderer Stelle (z. B. im angrenzenden Gewerbegebiet) denkbar, sind aber nicht mit den konkreten lokalen Vorstellungen und politischen Zielen der Stadt Hückelhoven vereinbar.

Die vorgesehene Planung lässt auf der ausgewählten Fläche keine nennenswerte Minimierung zu, da mit Ausnahme des Zufahrtweges zum Parkplatz an der Himmelstreppe fast nur höherwertige Vegetation (Baum- und Strauchschicht) von der Versiegelung betroffen ist. Insofern käme in diesem Falle nur eine Minimierung durch eine möglichst geringe Versiegelung in Frage. Die vorgesehene Nutzung als Schnellrestaurant mit entsprechender Verkehrsfläche und den zugehörigen Stellplätzen lässt allerdings auch hier nur einen geringen Spielraum zu. So könnten etwa die Stellplatzflächen mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers gestaltet werden, um die Ableitung des Niederschlagswassers zu erleichtern.

Da jedoch von einer Vollversiegelung ausgegangen werden muss, wird für die Kompensationsermittlungen der totale Verlust des überbauten Bodens angenommen. Dementsprechend muss der Abfluss des Niederschlagswassers sowie des betriebsbedingt anfallenden Schmutzwassers technisch gelöst werden über die Kanalisation (Schmutzwasser) und eine Versickerung vor Ort (Niederschlagswasser).

3. Auswirkungen auf den Menschen

An positiven Auswirkungen sind zum einen der Zugewinn eines Restaurants und zum anderen die damit verbundenen Arbeitsplätze zu verzeichnen. Auch die Halde als Ausflugsziel und Erholungsort könnte von einem unmittelbar vor Ort gelegenen Restaurant profitieren.

Beeinträchtigungen wären insofern denkbar, als die L117 und die sich im Bau befindliche L 117 n in dem noch herzustellenden Kreisverkehr aufeinander treffen werden. Dies könnte wegen der Nähe zum Kreisverkehr im Berufsverkehr dazu führen, dass die Zu- und Abfahrten auf das und vom KFC-Gelände sich negativ auf den Verkehrsfluss auswirken. Eine zusätzliche Direktverbindung von der L 117 n zur Straße „Am Landabsatz“ soll dies verhindern und den Kreisverkehr entlasten. Nachteile für Wohnbebauungen sind nicht zu befürchten, da sich in unmittelbarer Nähe zu dem Schnellrestaurant keine Wohngebäude befinden.

4. Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter (Bodendenkmäler oder historisch erhaltenswürdige Bausubstanz) sind von der Umsetzung des B-Plans nicht betroffen.

5. Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen

5.1 Entwässerung

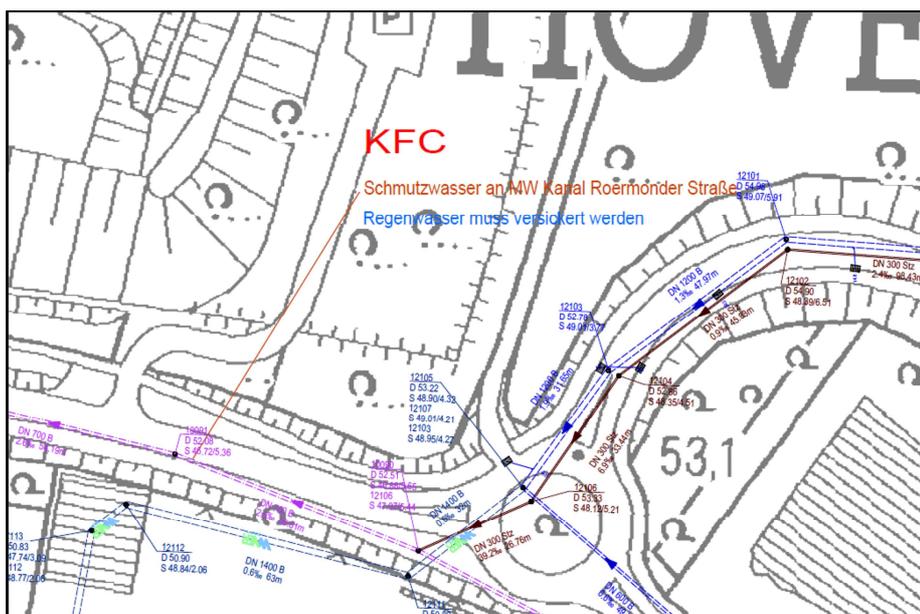


Abb. 5: Entwässerungssituation zwischen Kreisverkehr und Halde

In der Roermonderstraße (L 117) liegt ein Schmutzwasserkanal, an den das Schnellrestaurant angeschlossen werden müsste. Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, da in ca. 4,5 m – 5,5 m Tiefe Rurkies ansteht.

5.2 Verkehr, Lärm und Abgase

Da es sich bei dem Planvorhaben um ein Schnellrestaurant handelt, ist während der Öffnungszeiten auch mit Emissionsbelastungen durch ein- und ausfahrende KFZ zu rechnen. Im Hinblick auf das Zusammentreffen der beiden stark befahrenen Landstraßen am Kreisverkehr würde es sich allerdings nur um eine Zusatzbelastung handeln, die aufgrund des Fehlens jeglicher Wohnbebauung keine negativen Auswirkungen auf Anwohner haben kann. Insofern ist auch nicht mit Widerständen zu rechnen im Hinblick auf Betriebszeiten am Wochenende oder zu Nachtstunden, zumal nach aktuellem Kenntnisstand die Betriebszeiten sonntags bis donnerstags zwischen 11:00 und 23:00 Uhr und freitags bis samstags zwischen 11:00 und 24:00 Uhr liegen werden, also nicht im 24-Stunden-Betrieb gearbeitet werden wird.

5.3 Betrieblich bedingte Emissionen

Der Betrieb eines Fastfood-Restaurants bringt gewerbebedingt sowohl stationäre (Restaurantbetrieb) als auch mobile (an- und abfahrende Kfz) Emissionen mit sich und zwar Schallemissionen, Geruchsemissionen und Lichtemissionen.

5.3.1 Stationäre Emissionen

Die Schallemissionen der Lüftungsanlage betragen nach Angaben des Betreibers 45 db(A) und sind damit vergleichbar mit dem üblichen Geräuschpegel in einer Wohnung. Zum Vergleich: Stressreaktionen treten etwa ab einem Lärmpegel von 60 db(A) auf. Für den Menschen dürften weder die Schallemissionen noch eventuelle Geruchsemissionen problematisch werden, da sich keine Wohngebäude, deren Bewohner sich eventuell gestört fühlen könnten, in der näheren Umgebung befinden. Aus dem gleichen Grund dürfte auch eine nächtliche Beleuchtungsanlage des Betriebes (Pylon) keine Beschwerden hervorrufen. Anders sieht dies hinsichtlich eines Einflusses auf einen Teil der Fauna aus (Nachtfalter, Fledermäuse), für die sowohl ein stationärer Pylon als auch Autoscheinwerfer sehr wohl als gravierende Störung empfunden werden können (**siehe Kapitel 5.3.2**).

5.3.2 Mobile Emissionsquellen

Hierunter sind die Schall- und Lichtemissionen der an- und abfahrenden Kfz der Restaurantbesucher zu verstehen. Die Lage des Restaurant-Parkplatzes an einer stark befahrenen Landstraße unmittelbar vor einem Kreisverkehr lässt bezüglich an- und abfahrender Pkw nur sehr geringe Geschwindigkeiten zu und damit – verglichen mit den Fahrzeugen, die tagsüber die L 117 befahren – auch nur einen vergleichsweise geringen Geräuschpegel, da sich die Fahrzeuge in den laufenden Verkehr einfädeln bzw. diesen verlassen müssen. Die Besucherfrequenz liegt nach Angaben des Betreibers bei etwa 370 Kfz/Tag. Nachts ist das Lärmempfinden anders einzustufen als tagsüber. Weil der Verkehr bedeutend geringer ist als am Tag würde etwa ein Fahrzeug, dessen Fahrer im Winter während der Wartezeit am Parkplatz im Auto den Motor im Stand laufen ließe als deutlich störender empfunden als tagsüber. Wohngebäude, deren Bewohner sich eventuell von Fahrzeugemissionen gestört fühlen könnten, befinden sich nicht in der näheren Umgebung. Das Schnellrestaurant arbeitet nicht im 24-Std-Betrieb, die Betriebszeiten gehen bis maximal 24 Uhr. Eine etwaige permanente Störung der Nachtruhe kann daher ausgeschlossen werden.

Aus dem gleichen Grund dürften auch mögliche Geruchsemissionen für den Menschen nicht gravierend sein.

Anders sieht es allerdings mit der Tierwelt aus. Zum einen könnten sich lärmempfindliche Arten soweit in ihrem Lebensraum gestört fühlen, dass sie abwandern, zum anderen könnten außer Lärmemissionen in den Abendstunden auch noch Lichtemissionen zu Problemen führen, wie z. B. bei Fledermäusen oder nachtaktiven Insekten, die ersteren als Nahrungsgrundlage dienen. Sowohl die stationäre Beleuchtungsanlage des Schnellrestaurants (Pylon) als auch mobile Lichtquellen wie Autoscheinwerfer könnten den Lebensrhythmus von nachtaktiven Tieren erheblich stören. Aufgrund der bereits genannten Betriebszeiten wäre allerdings von einer derartigen Störung vor allem in den Wintermonaten, in denen es bereits frühzeitig dunkel ist, zwischen 17 Uhr und 24 Uhr auszugehen. Zu diesem Zeitpunkt fliegen aber kaum Insekten mehr und Fledermäuse befinden sich bereits in Winterruhe. Während der Betriebszeiten zu beachtende Auflagen für die Sommermonate sind der artenschutzrechtlichen Prüfung⁽³⁾ zu entnehmen.

Die jeweils einzuhaltenden Immissionsrichtwerte (IRW) sind nach dem Schutzanspruch der Nachbarschaft gestaffelt. Der Schutzanspruch eines Immissionsortes ergibt sich z. B. durch Ausweisungen in einem Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan. Für die Umsetzung des B-Plans 1-147-0 ist eine Änderung des Flächennutzungsplans

erforderlich. Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

Ziffer TA Lärm	Ausweisung	Immissionsrichtwert Tag (6:00 bis 22:00 Uhr)	Immissionsrichtwert Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr)
6.1 a	Industriegebiete	70 dB(A)	70 dB(A)
6.1 b	Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)
6.1 c	Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
6.1 d	Allgemeine Wohn- gebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
6.1 e	Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)

5.4 Abfallbehandlung/ Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Was die künftige Abfallbehandlung angeht, so muss der Betreiber entsprechend der Ortssatzung sowohl die ordnungsgemäße Entsorgung anfallender Gewerbeabfälle nachweisen als auch ausreichend Müllgefäße zur Verfügung stellen für eine Entsorgungsmöglichkeit von Verpackungsabfällen vor Ort (Restaurant, Parkplatz).

5.5 Altlasten

Beim Abbau von Kohle gelangen PAK hauptsächlich über Stäube in die Umwelt. Auch das Haldenmaterial enthält teilweise PAK und belastet dadurch Böden, Gewässer und Grundwasser ⁽²⁾.

Der Eingriff am Haldenfuß findet vermutlich gänzlich auf Haldenabraum bzw. angeschüttetem Boden statt. Da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich auch belastetes Material darunter befindet, ist Haldenmaterial vor einem eventuellen künftigen Wiedereinbau auf belastende Stoffe wie PAK, PCB und Arsen zu untersuchen und bei nicht zulässigem Wiedereinbau auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

6. Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer/ effizienter Umgang mit Energie

Für den oder die ansiedelnden Bauherren gelten die Auflagen des neuen Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) vom 01.01.09, deren Nutzungspflicht auch für private Gebäudeeigentümer gilt. Neu errichtete Gebäude müssen den Wärmeenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien nach Maßgabe der §§ 5 und 6

EE-WärmeG decken. Die entsprechenden Nachweise sind von den Verpflichteten zu liefern und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

7. Darstellung von Landschaftsplänen, Landschafts- oder Naturschutzgebieten

Der B-Plan befindet sich in Randlage der Millicher Bergehalde, welche komplett innerhalb Landschaftsschutzgebiet liegt. Das Bauvorhaben bedingt daher zum einen eine Entlassung der betreffenden Fläche aus dem Schutzbereich und zum anderen eine Änderung des Flächennutzungsplans, der für die Fläche nach der Entlassung aus der Bergaufsicht ausschließlich Forstfläche vorsieht.

Der Landschaftsplan III/ 8 Baaler Riedelland befindet sich derzeit in der Aufstellung und besitzt daher zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch keine Rechtskraft. Das Schnellrestaurant läge in diesem Entwurf innerhalb des im Landschaftsplan eingezeichneten ungefähren Trassenbereichs der L 117 n, die bereits im Vorfeld aus den für die Halde vorgesehenen Entwicklungszielen herausgenommen wurde (siehe Abb. 6).

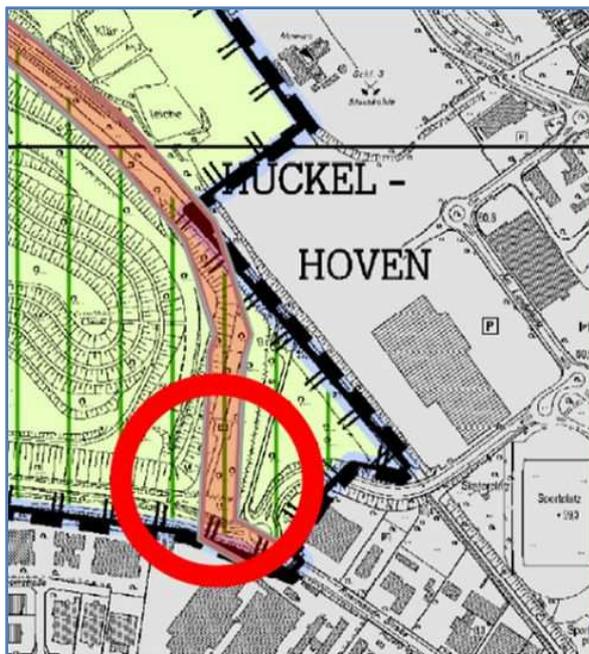


Abb. 6: Auszug aus dem **Landschaftsplanentwurf von 2013**

Der Entwurf enthält bereits die ungefähre Lage der Trasse der L 117 n am Haldenfuß im Bereich der Straße „Am Landabsatz“ (rosa hervorgehoben). Die Trasse quert auch die Fläche des zu diesem Zeitpunkt dort noch nicht vorgesehenen Schnellrestaurants (roter Kreis). Da die Zerstörung des Waldrandes ohnehin für die Trasse der L 117 n in Kauf genommen werden würde, wird die zusätzliche bzw. vorgezogene ökologische Belastung durch das Schnellrestaurant stark relativiert.

8. Auflagen aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ⁽³⁾

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde über das Architekturbüro Beuster ⁽³⁾ beauftragt. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind demnach Auflagen im Hinblick auf die Baufeldräumung erforderlich, d.h. Rodungsarbeiten und die Räumung von Vegetationsflächen dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. - 28.02. durchgeführt werden. Weiterhin sind im Fall einer Rodung eines am Rand des Eingriffsbereiches befindlichen Höhlenbaumes Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Fledermausindividuen erforderlich (Quartierkontrolle, ggf. weitere Schutzmaßnahmen siehe ⁽³⁾).

Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen von Fledermausarten und deren Nahrungsgrundlage (nachtaktive Falter) sind zudem baubedingte und betriebsbedingte Lichtimmissionen auf den Haldenbereich zu reduzieren, z.B. durch Anpassung der Position und Ausrichtung von Leuchten bzw. Beleuchtungsanlagen, Verwendung von Leuchten mit geringer Abstrahlung in die Umgebung, von Leuchten mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln (LED, Natriumdampf-Niederdrucklampen) sowie zeitliche Beschränkung der Beleuchtungsdauer. Details hierzu sind ⁽³⁾ zu entnehmen.

9. Resümierende Darstellung der Planung unter Einbeziehung aller relevanten Umweltbelange (Ökobilanz), Folgen/ Wechselwirkungen und Betrachtung von Alternativen

Der B-Plan 1-147-0 dient der Ansiedlung eines Schnellrestaurants in unmittelbarer Nähe des künftigen Kreuzungsbereichs L 117/ L117 n am neu zu bauenden Kreisverkehr „Am Landabsatz“. Für die Umsetzung des Vorhabens muss zum einen der Flächennutzungsplan geändert werden und zum anderen der betroffene Bereich aus dem Landschaftsschutz entlassen werden. Zwei Aspekte relativieren den vom Grundsatz her als gravierend einzustufenden Eingriff, bei dem etwa 2.100 m² an Wald gerodet werden müssen:

Zum einen handelt es sich bei dem Walduntergrund nicht um einen natürlich gewachsenen Waldboden, sondern um aufgeschütteten Haldenabraum, was sich in der Artenzusammensetzung widerspiegelt; zum anderen wird demnächst ein großer Bereich am Haldenfuß ohnehin dauerhaft durch die vorgesehene Linienführung der L 117 n zerstört, für die eine Rodung dieses Bereichs voraussichtlich ebenfalls angestanden hätte. Ökologisch wertvollere Haldenbereiche in exponierter Lage bleiben von dem Eingriff unberührt. Unter Beachtung der aus artenschutzrechtlichen Gründen gemachten Auflagen ist der Eingriff daher ökologisch vertretbar.

10. Kompensationsermittlung

10.1 Rechtliche Erfassung der zu kompensierenden Flächen

Im Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven vom 01.09.1976, digitalisiert und neu überarbeitet am 10.11.2000 in seiner aktuell gültigen Fassung, ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-147-0 nach der Entlassung aus der Bergaufsicht als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen (siehe nachfolgende Abb. 7).



ABB. 7: Auszug aus dem Flächennutzungsplan. Dieser weist für den kompletten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sonderbaufläche“ aus, die nach Entlassung aus der Bergaufsicht übergehen soll in „Flächen für die Forstwirtschaft“ (blau-orange Schraffur).

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird der Flächennutzungsplan entsprechend abgeändert.

10.2 Zahlenmäßige Erfassung der zu kompensierenden Flächen

Die Kompensationsermittlung erfolgt nach LANUV ⁽¹⁾. Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 5.500 m², wobei etwa 1.600 m² auf Wald entfallen, der erhalten bleiben soll, ca. 2.100 m² auf Wald, der entfernt werden muss und der Rest auf die Zufahrt (die in gleicher Größenordnung etwas versetzt wird), Parkplatzflächen sowie auf die Gebäudefläche.

Die nachfolgende Tabelle vergleicht und bewertet den Bestand dieser Fläche aktuell und bei Umsetzung der vorgesehenen Planung.

10.3 Rechnerische Ermittlung der Kompensationsfläche

Gegenüberstellung der Flächeninanspruchnahme Bestand und Planung

Code	Biotoptyp	Bestand Fläche (m ²)	Planung Fläche (m ²)
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.) - Bebauung mit Parkplatz - Verkehrsfläche (Zufahrt wird verlegt in gleicher Größenordnung) - Verkehrsfläche (L117/ L117 n)	0 563 1.240	1.660 563 1.240
6.2	Wald, Waldrand, Feldgehölz mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen zwischen 50 und 70 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD 14-49 cm)	bleibt erhalten 1.605 wird entfernt 2.102	1.605
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen	0	442
Summe		5.510	5.510

Abb. 8: Vergleich der kompensationsrelevanten Flächen vor und nach dem Eingriff

Ermittlung der Kompensationsfläche nach LANUV ⁽¹⁾

a. Wertung des aktuellen Bestands, der vom Eingriff betroffen wäre:

Versiegelte Fläche: Code 1.1, Grundwert A = 0
 Wald, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen zwischen 90 und 100 %, geringes bis mittleres Baumholz, überwiegend Stangenholz Code 6.4, Grundwert A = 6
 563 m² x 0 (Zufahrt) + 2.102 m² x 6 (Wald) = 12.612 m²

Der derzeitige vom Eingriff direkt betroffene Bestand hat einen ökol. Gesamtwert von 12.612 Ökowertpunkten.

b. Wertung des künftigen Bestands

Versiegelte Fläche:	Code 1.1, Grundwert P =	0
Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen	Code 4.3, Grundwert P =	2
$(1.660 \text{ m}^2 + 563 \text{ m}^2) \times 0 + 442 \text{ m}^2 \times 2 = 884 \text{ m}^2$		

Der künftige Bestand wird einen ökologischen Gesamtwert von ca. 884 Ökowertpunkten erreichen. Die Differenz aus Bestand und Planung - also das nicht vor Ort kompensierbare Defizit - läge somit bei $12.612 - 884 = 11.728$ Ökowertpunkten.

10.4 Umsetzungsziel

Das Umsetzungsziel ist die vollständige Kompensation des durch den Bebauungsplan stattfindenden Eingriffs in Natur und Landschaft. Da vor Ort kein Ausgleich geleistet werden kann, soll die Kompensation in Höhe von 11.728 Ökowertpunkten extern in Form von Wald kompensiert werden.

10.5 Externe Kompensationsflächen

Bei der Aufwertung einer Ackerfläche zu Wald der Wertstufe Code 6.4 (lebensraumtypische Baumarten-Anteile 90 – 100 %) wären 11.728 Öw : $(6 - 2) = 2.932 \text{ m}^2$ an aufzuwertender Ackerfläche anzusetzen. Die Umsetzung der Kompensation soll erfolgen auf der städtischen Parzelle Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 22, Flurstück 122. Die Lage der Kompensationsfläche und die entsprechenden Erläuterungen sind in **Anlage 1** dargestellt.

11. Monitoring

Die vorliegende Planung sieht mit der Umsetzung des B-Plans 1-147-0 die Errichtung eines Schnellrestaurants vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist dabei mit Ausnahme einer eventuellen Verkehrsverlangsamung im Kreisverkehrsbereich für den Menschen nicht mit Nachteilen zu rechnen. Etwa fünf Jahre nach Umsetzung des Bebauungsplans sollte der Eingriff mit seinen dann erkennbaren Auswirkungen reflektiert werden. Sollte es wider Erwarten dennoch zu negativen Auswirkungen gekommen sein (z. B. Probleme mit Emissionen), so könnten diese im Rahmen des Monitorings zur Sprache kommen und es müssten dann Wege gesucht werden, um Abhilfe zu schaffen.

Hinsichtlich einer möglichen Gefährdung der Fauna (hier v. a. nachtaktive Tierarten) sind eventuelle Auflagen aus der artenschutzrechtlichen Prüfung⁽³⁾ zu beachten und zu kontrollieren.

12. Zusammenfassung

Der ca. 0,51 ha große Bebauungsplan **1-147-0, Hückelhoven, SO- Gebiet an der Millicher Halde** sieht die Errichtung eines Schnellrestaurants am Fuß der Millicher Bergehalde vor. Trotz des aus ökologischer Sicht ungünstigen Standortes, der mit der Rodung von ca. 2.100 m² Wald verbunden ist, hat der Eingriff voraussichtlich keine nachhaltigen negativen Folgen für die Natur. Dies ist zum einen dem Umstand zu verdanken, dass es sich nicht um einen typischen Waldboden handelt, sondern um Abraummaterial der Bergehalde, deren Vegetation am Hangfuß eine relativ geringe Artenvielfalt aufweist. Zum anderen wird das Umfeld der Halde in diesem Bereich mit dem Neubau der L 117 n und der Verlegung des Kreisverkehrs ohnehin in den kommenden Jahren einem weitaus größeren Eingriff unterworfen werden, der durch den Bau des Schnellrestaurants nur teilweise vorgezogen würde.

Die bleibenden negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt, die zusätzlich zur Rodung des Waldes durch die Umsetzung des B-Plans entstehen (Emissionen), wären vergleichsweise gering und werden durch die zeitnahe Umsetzung der Umgehungsstraße samt Verlegung des Kreisverkehrs durch die Straßenbauarbeiten und den zunehmenden Verkehr stark relativiert.

Ein Teil der innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans liegenden Fläche (ca. 1240 m²) wird hinsichtlich der Eingriffs-Ausgleichsermittlung nicht dem B-Plan zugeordnet, sondern im Rahmen des Umbaus der L 117 im Bereich des Kreisverkehrs abgewickelt.

Die Kompensation des Eingriffs findet statt auf dem Grundstück Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 22, Flurstück 122.

Hückelhoven, Juli 2016

Im Auftrag



Helger

Literatur- und Quellenangaben:

- (1) Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Nordrhein-Westfalen (LANUV), Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, März 2008
- (2) Umweltbundesamt, 2012: Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe - Umweltschädlich! Giftig! Unvermeidbar?, S. 7
- (3) Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Guido Beuster (2016): Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan 1-147-0, Hückelhoven, SO-Gebiet an der Millicher Halde

ANLAGE 1

Externe Kompensationsfläche



Unmittelbar an den Schießstand Kleingladbach grenzt das Flurstück 122 aus Flur 22, Gemarkung Hückelhoven-Ratheim (grün umrandet). Grün schraffiert dargestellt ist die 2.932 m² große Teilfläche, die als Kompensation für den Eingriff durch KFC festgesetzt worden ist.